Gemeinde Aholming

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung
der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 17
und
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
„SO Solarpark Hauzenberger II – Aholming“
(Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB)

Der Gemeinderat Aholming hat am 29.10.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 17 festgestellt. Diese Änderung ist vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 19.11.2018 – AZ: 116-2018-BL genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Gleichzeitig hat der Gemeinderat am 29.10.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Hauzenberger II - Aholming“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung.
Die Pläne in der Fassung vom 29.10.2018 liegen samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Aholming, Untere Römerstr. 2, 94527 Aholming, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.
Jedermann kann den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan und die jeweiligen Begründungen sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, in der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam, der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aholming, den 22.11.2018

GEMEINDE AHOLMING

BAYERN · AHOLMING · GEMEINDE

Betzinger
1. Bürgermeister